

Grundzüge des Erbrechts

Roger Seiler
Rechtsanwalt und Notar

Programm

- Begrüßung und Vorstellung
- Thema und Prinzipien des Erbrechts
- Das Erbrecht im ZGB / gesetzliche Systematik
- Die gesetzlichen Erben
- Der Pflichtteil
- Exkurs: Lebzeitige Schenkung / EL / Nutzniessung und Wohnrecht
- Die Enterbung

Programm

- Die Verfügungen von Todes wegen
- Die Arten von Anordnungen auf den Todesfall
- Exkurs: Eheverträge
- Ungültigkeit, Herabsetzung und Ausgleichung
- Erbgang, Erwerb des Nachlasses und sich. Massn.

Programm

- Erbteilung
- Berührungspunkte zwischen Erbrecht und
Erwachsenenschutzrecht
- Literatur

Thema und Prinzipien des Erbrechts

- Gegenstand nur Vermögenswerte
- Postmortaler Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB
- Identität von Todesfall und Erbgang
 - => Art. 31 Abs. 1 ZGB: „Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode.“
- Universalsukzession
- Gesamthandsprinzip der Erben

Das Erbrecht im ZGB

Einleitung	
1. Teil: Personenrecht	Die natürlichen Personen Die juristischen Personen
2. Teil: Familienrecht	Das Eherecht Die Verwandtschaft Der Erwachsenenschutz
3. Teil: Erbrecht	Die Erben Der Erbgang
4. Teil: Sachenrecht	Das Eigentum Die beschränkten dinglichen Rechte Besitz und Grundbuch
Schlusstitel	

Die gesetzliche Systematik des Erbrechts

Die Erben	Die gesetzlichen Erben	
	Die Verfügungen von Todes wegen	<ul style="list-style-type: none">• Die Verfügungsfähigkeit• Die Verfügungsfreiheit• Die Verfügungsarten• Die Verfügungsformen• Die Willensvollstrecker• Die Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen• Klagen aus Erbverträgen

Der Erbgang	Die Eröffnung des Erbganges	
	Die Wirkung des Erbganges	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherungsmassregeln • Der Erwerb der Erbschaft • Das öffentliche Inventar • Die amtliche Liquidation • Die Erbschaftsklage
	Die Teilung der Erbschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinschaft vor der Teilung • Die Teilungsart • Die Ausgleichung • Abschluss und Wirkung der Teilung

Die gesetzlichen Erben

- Die Stammesordnung (Parentelen)
 - 1. Stamm : Stamm des Erblassers
 - 2. Stamm: Elterlicher Stamm
 - 3. Stamm: Grosselterlicher Stamm

- Ehegatte / eingetragene(r) Partner(in)

- Gemeinwesen

Die gesetzlichen Erben

- Grundregeln zur Erbquote von Verwandten
 - Der nähere Stamm schliesst die entfernteren aus.
 - Innerhalb eines Stammes erbt 1. Generation.
 - Geschwister erben zu gleichen Teilen.
 - Ist ein potentieller Erbe vorverstorben, treten seine Nachkommen an seine Stelle.
 - Vater und Mutter erben nach Hälften.

=> Vgl. Anhang

Die gesetzlichen Erben

Das Erbrecht des Ehegatten / eingetragenen Partners

- Erbquote abhängig von der Verwandtschaft
 - Nebst Nachkommen $1/2$
 - Nebst Erben des elterlichen Stammes $3/4$
 - Keine Erben in 1. und 2. Parentel: $1/1$

- Der Nachlass eines Verheirateten ergibt sich aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung
 1. Güterrecht
 2. Erbrecht

Die gesetzlichen Erben

Adoptivkind, Stiefkind und aussereheliches Kind

=> Entscheidend ist Bestehen eines Kindsverhältnisses
i. S. v. Art. 252 ZGB

=> Ehe der Eltern irrelevant

Der Pflichtteil

- Hintergrund und Sinn des Pflichtteilsrechtes
- Pflichtteil
 - des Nachkommen $\frac{3}{4}$
 - jedes Elternteils $\frac{1}{2}$
 - des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partners $\frac{1}{2}$
- Nutzniessungsrecht des Ehegatten gemäss Art. 473 ZGB

=> Vgl. Anhang

Die lebzeitige Schenkung

- Grundsätzlich freie Hand, d. h. keine Beschränkung
- Vgl. aber Herabsetzbarkeit und Ausgleichungspflicht
- Geschenkt ist geschenkt
- Rückfall (Art. 247 OR)

Die lebzeitige Schenkung

- Verwandtenunterstützung und Ergänzungsleistungen
 - Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 f. ZGB
 - nur Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend)
 - als Richtschnur SKOS-Richtlinien
 - gerichtliche Klage notwendig
 - unabhängig vom Empfang von Schenkungen

Die lebzeitige Schenkung

- ELG:
 - Vermögensverzehr 1/10 bzw. 1/15 pro Jahr
 - Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG werden Schenkungen zum Vermögen hinzugerechnet und fiktivem Vermögensverzehr unterzogen
 - Jährliche „Abschreibung“ Fr. 10'000.00 gemäss Art. 17a ELV
 - Anrechenbarer Wert der Liegenschaft für Vermögen / Vermögensverzehr?

Nutzniessung und Wohnrecht

- Oft als Gegenleistung des Beschenkten
- Berechtigter: Bestimmte Person
- Belastet: Bestimmter Vermögenswert bzw. Grundstück oder Teil davon (Personaldienstbarkeit)
- Die Nutzniessung (Art. 745 ff. ZGB)
 - Nutzniessungsobjekt
 - Entstehung und Untergang
 - Dauer
 - Inhalt und Ausübung => Ausübung übertragbar, Stammrecht nicht
 - Lasten
 - Steuern

Nutzniessung und Wohnrecht

- Das Wohnrecht (Art. 776 ff. ZGB)
 - Objekt des Wohnrechtes
 - Dauer
 - Unübertragbarkeit
 - Lasten
 - Steuern

Nutzniessung und Wohnrecht

- Berechnung des Wertes von Nutzniessung und Wohnrecht
 - Jährlicher Nutzungswert
 - Dauer
 - Kapitalisierung
 - Anrechnung an Kaufpreis
 - Rückerstattung des Restwertes?

- Lösungsanspruch?

- Form: Bei Grundstücken mit öffentlicher Urkunde

Die Enterbung

- Konsequenz: Entzug des Pflichtteilsanspruches
- Durch Verfügung von Todes wegen
- Nur in Ausnahmefällen möglich
 - 1. Strafenterbung (Art. 477 ZGB)
 - schwere Straftat gegen Erblasser oder diesem nahe verbundene Person *oder*
 - schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten *und*
 - schuldhaftes Verhalten

Die Enterbung

2. Präventiventerbung (Art. 480 ZGB)

- Beim Erbgang Verlustschein gegen den Pflichtteilsberechtigten für mehr als $\frac{1}{4}$ seines gesetzlichen Erbteiles
- Entzug von max. $\frac{1}{2}$ des Pflichtteils
- Entzug nur zugunsten der Nachkommen des Enterbten

Die Enterbung

3. Spez.fall: „Behindertentestament“ (Art. 492a ZGB)

- urteilsunfähige Nachkommen
- dauernd urteilsunfähig
- ohne Nachkommen / Ehegatten
- Nacherbeneinsetzung auf den Überrest

Die Verfügungen von Todes wegen

- Testament / letztwillige Verfügung
 1. Eigenhändiges Testament
 - => von A bis Z handschriftlich mit genauem Datum und Unterschrift
 2. Öffentliches Testament
 - => öffentliche Urkunde unter Mitwirkung von zwei Zeugen beim Notar
 3. Mündliches Nottestament
 - => wenn nicht anders möglich; mündlich vor zwei Zeugen. Anschliessende Beurkundung notwendig. Verliert Wirkung bei Wiedererlangen der Testierfähigkeit.

Die Verfügungen von Todes wegen

○ Erbvertrag

- nur in öffentlicher Beurkundung
- gegenseitige Verpflichtung
- Abgrenzung von Rechtsgeschäften unter Lebenden
- oft Kombination mit Ehevertrag / Vermögensvertrag zur gegenseitigen Maximalbegünstigung

Die Verfügungen von Todes wegen

- Unterschiede Testament / Erbvertrag
 - Verfügungsfähigkeit
 - Beim Testament urteilsfähig und über 18 Jahre alt
 - Beim Erbvertrag
 - ✓ Urteilsfähig und über 18 Jahre alt
 - ✓ Wenn unter Beistandschaft, die den Abschluss eines Erbvertrages umfasst: Zustimmung des Beistandes

Die Verfügungen von Todes wegen

– Ergänzung, Widerruf und Änderung

- Beim Testament durch Vernichtung oder formbedürftige Abänderung
- Beim Erbvertrag öffentlich beurkundete Abänderung oder schriftliche Aufhebung unter Mitwirkung aller Parteien

=> Kein korrespektives Testament, kein nicht öffentlich beurkundeter Erbvertrag

Die Verfügungen von Todes wegen

- Gemeinsamer Grundsatz: Absolute Höchstpersönlichkeit
- In jedem Fall amtliche Hinterlegung empfehlenswert
- Möglichkeit ZTR

Die Arten von Anordnungen auf den Todesfall

- Grundsätzlich Numerus clausus gemäss Art. 481 bis 497 ZGB, aber diverse weitere Varianten anerkannt.
- Keine Delegation, bestimmte Anordnung durch den Erblasser selber
- Die Erbeinsetzung
 - Für eine bestimmte Quote des Nachlasses
 - Eingesetzter Erbe wird Mitglied der Erbengemeinschaft

Die Arten von Anordnungen auf den Todesfall

○ Das Vermächtnis (Legat)

- Bestimmter Vermögenswert (Sache, Geldsumme, Nutzniessung / Wohnrecht, sogar ausserhalb des Nachlasses -> Verschaffungsvermächtnis)
- Vermächtnisnehmer nicht Mitglied der Erbengemeinschaft
- Anspruch auf Ausrichtung gegenüber der Erbengemeinschaft

Die Arten von Anordnungen auf den Todesfall

○ Die Auflage

- Teilungsvorschriften / Teilungsaufschub
- Fürsorgepflichten / Grabunterhalt
- Instruktion über die Nutzung von Nachlassobjekten
- Darf Pflichtteilsrecht nicht verletzen
- Nicht rein vexatorisch

○ Die Bedingung

- Aufschiebende oder auflösende Bedingung
- Darf Pflichtteilsrecht nicht verletzen

Die Arten von Anordnungen auf den Todesfall

- Nacherbschaft und Nachvermächtnis
 - Nachfolger für Erbe oder Vermächtnisnehmer
 - Darf Pflichtteilsrecht nicht verletzen
 - Zeitpunkt festlegen, vermutungsweise Tod des Vorberechtigten
 - Substanzerhaltungspflicht oder „auf den Überrest“
 - Sicherstellungspflicht oder Entbindung davon

Die Arten von Anordnungen auf den Todesfall

- Nur einstufig (keine Nachnacherbschaft)
- Rückfluss des Familienvermögens
- ev. steuerliche Vorteile wegen pers. Bezug
- Nacherbeneinsetzung auf den Überrest zulasten von urteilsunfähigen Nachkommen (Behindertentestament)

Die Arten von Anordnungen auf den Todesfall

- Die Ersatzverfügung
 - Bei Erbschaft oder Vermächtnis
 - Für Ausfall des Begünstigten wegen Vorversterbens, Erbunwürdigkeit oder Ausschlagung
 - Mehrstufiger Ersatz möglich
- Der Willensvollstrecker
 - Vom Erblasser persönlich bestimmt
 - Vertrauensperson mit fachlicher Qualifikation
 - Kompetenzen und Funktion
 - Indikation

Die Arten von Anordnungen auf den Todesfall

- Weitere Möglichkeiten
 - Widerruf einer Verfügung von Todes wegen
 - Anordnungen zur Ausgleichungspflicht
 - Anerkennung eines Kindes
 - Errichtung von Stockwerkeigentum
 - Errichtung einer Stiftung

Die Arten von Anordnungen auf den Todesfall

- Begünstigung von Haustieren?
 - Fehlende Rechtsfähigkeit
 - =>Tiere können weder Erbe noch Vermächtnisnehmer sein.
 - Lösung: Auflage an Erbe oder Vermächtnisnehmer (so auch gesetzliche Vermutung)
 - Überwachung durch Willensvollstrecker

Die Arten von Anordnungen auf den Todesfall

- Ungeeigneter Inhalt einer Verfügung von Todes wegen
 - => Zeitpunkt der Eröffnung bedenken
 - Anordnungen für Bestattung, Abdankung, Todesanzeige etc.
 - Lösung: Anordnungen für den Todesfall zuhanden von nahestehenden Personen ausserhalb der Verfügung von Todes wegen
 - Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag in je separate Urkunden

Exkurs: Eheverträge

- Drei Ehegüterstände
 - Errungenschaftsbeteiligung
Gesetzlicher Güterstand, vier Gütermassen (je Errungenschaft und Eigengut)
 - Gütertrennung
Mit Vertrag oder richterl. Anordnung, zwei Gütermassen
 - Gütergemeinschaft
Mit Vertrag, drei Gütermassen

Exkurs Eheverträge

- mögliche Ziele
 - Maximalbegünstigung des Ehegatten
 - Vereinfachung der Abrechnung und Inventar über Vermögen
 - Erhaltung des Familienvermögens
 - Minderbegünstigung von Erben
 - Keine Vermögensvermischung zwischen Ehegatten
 - Zuweisung des Geschäftsvermögens

Exkurs: Eheverträge

- Mittel
 - Vorschlagszuweisung
 - Zuweisung zu Eigengut
 - Definition der Gütermassen und Ausschluss Mehrwertanteil
 - Wahl der Gütertrennung
 - Zuweisung Geschäft und Erträge zu Eigengut
 - Begründung von Gesamtgut und dessen Zuweisung

Exkurs: Eheverträge

- Kurz gefasst:
 - Mit gemeinsamen Kindern: Vorschlagszuweisung innerhalb Errungenschaftsbeteiligung
 - Ohne Kinder: Zuweisung Gesamtgut Gütergem.
 - Schutz des Einkommens: Gütertrennung

Ungültigkeit, Herabsetzung und Ausgleichung

○ Die Ungültigkeit

- Verfügungsunfähigkeit im Zeitpunkt der Errichtung
- Formmängel
- Willensmängel
- Rechts- und Sittenwidrigkeit (Vorsicht mit privatorischen Klauseln)
- Konsequenz: Anfechtbarkeit mit Ungültigkeitsklage innert Frist

Ungültigkeit, Herabsetzung und Ausgleichung

○ Die Herabsetzung

- Sanktion der Pflichtteilsverletzung
- Gegen Verfügungen von Todes wegen und gewisse Verfügungen unter Lebenden
- Zunächst gegen Verfügungen von Todes wegen, dann gegen lebzeitige Zuwendungen
- Nur auf Klage hin und befristet

Ungültigkeit, Herabsetzung und Ausgleichung

○ Die Ausgleichung

- Berücksichtigung von lebzeitigen Zuwendungen
- Entscheidend ist der Wille des Erblassers
 - => Bei Schenkungen immer festhalten, ob ein ausgleichungspflichtiger Erbvorbezug vorliegt oder ob die Ausgleichung ausgeschlossen ist.
- Erziehungs- / Ausbildungskosten nur, wenn sie das übliche Mass übersteigen
- Gelegenheitsgeschenke sind nicht ausgleichungspflichtig.

Die Eröffnung des Erbganges

- Voraussetzung: Tod des Erblassers
=> Erst sterben heisst erben.
- Örtliche Zuständigkeit am letzten Wohnsitz des Erblassers
- Sachliche Zuständigkeit (zuständige Behörde):
Bezirksgerichtspräsidium

Der Nachlass

- Begriff
 - Sondervermögen
 - Alle Aktiven und Passiven des Erblassers (nach güterrechtlicher Auseinandersetzung)
- Information über den Nachlass
 - Informationsanspruch gegenüber Miterben (Art. 607 Abs. 3 ZGB)
 - auch gegenüber Dritten als Rechtsnachfolger
 - Über Stand bei Eröffnung des Erbanges wie vorangehende Entwicklungen gemäss Aktenaufbewahrungspflicht

Der Nachlass

- Die Aktiven
 - Universalsukzession
 - Vorbehalt höchstpersönliche Rechte
 - Eventuell Hinzurechnung bei Ausgleichungspflicht
 - Berechnung der Pflichtteile zzgl. aller herabsetzbarer Schenkungen (Art. 527 ZGB)
 - Versicherungsansprüche? Nur Rückkaufswert

Der Nachlass

- Die Erbschaftspassiven
 - Erbschaftsschulden
 - => Passiven des Erblassers
 - Erbgangsschulden
 - => Durch den Todesfall bewirkt
 - Erbensschulden
 - => Persönliche Schulden einzelner Erben
- Solidarische Haftung aller Erben für Erbschafts- und Erbgangsschulden

Der Erwerb des Nachlasses

- Durch alle Erben zu Gesamteigentum infolge Erbengemeinschaft
- Voraussetzungen
 - Rechtsfähigkeit, ab Empfängnis
 - Erleben des Erbganges
 - Keine Erbunwürdigkeit (Art. 540 ZGB)

Sichernde Massnahmen

- Siegelung
- Sicherungsinventar
 - Bei Handlungsunfähigkeit eines Erben oder auf Verlangen eines Erben
 - Behördliche Feststellung aller Vermögenswerte per Todestag
 - Abschluss des Inventars löst Ausschlagungsfrist aus
- Weitere Massnahmen

Sichernde Massnahmen

- Erbschaftsverwaltung
 - Subsidiär zum Willensvollstrecker
 - Zweck: Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses
 - Erben sind Besitzes-, Verwaltungs- und Verfügungsrechte entzogen
 - Notwendig, wenn Erbe vertretungslos abwesend oder Unklarheit über Zusammensetzung der Erbengemeinschaft

Der Eintritt der Erben in ihre Stellung

- Grundsätzlich unmittelbar mit Tod des Erblassers
- Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen
- Die Erbbescheinigung
- Die Ausschlagung
 - Frist 3 Monate ab Kenntnis vom Tod des Erblassers bzw. der Erbenstellung, beim amtlichen Inventar ab Kenntnis von dessen Abschluss
 - Mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Behörde
 - Umfassend und bedingungslos
 - Verwirkung durch Fristablauf oder Einmischung

Der Eintritt der Erben in ihre Stellung

- Wirkung
 - Erbenstellung entfällt rückwirkend per Erbgang
 - Andere Zuwendungen des Erblassers nicht betroffen
 - Konsequenz, wie wenn Ausschlagender vorverstorben wäre

- Wenn alle nächsten gesetzlichen Erben ausschlagen:
 - => Konkursamtliche Liquidation

Öffentliches Inventar und amtliche Liquidation

- Das öffentliche Inventar
 - Auf Begehren eines Erben mit Ausschlagungsbefugnis
 - Frist 1 Monat
 - Kosten zulasten Nachlass, subsidiär des beantragenden Erben
 - Hauptaugenmerk: Erfassung der Passiven
 - => Rechnungsruf

Öffentliches Inventar und amtliche Liquidation

- Optionen nach Abschluss des Inventars (innert 1 Mt.)
 - Vorbehaltlose Annahme
 - Ausschlagung
 - Amtliche Liquidation
 - Annahme unter öffentlichem Inventar (vermutet)
- Konsequenz der Annahme unter öffentlichem Inventar
 - => Erbe haftet nur für die inventarisierten Schulden unbeschränkt, darüber hinaus nur mit Bereicherung aus der Erbschaft

Öffentliches Inventar und amtliche Liquidation

- Die amtliche Liquidation
 - Nur, wenn kein Erbe die Erbschaft annimmt.
 - Erhalt der Erbenstellung, aber Verlust der Verfügungsmacht
 - => Amtlich eingesetzter Erbschaftsliquidator
 - Nach Abschluss der Liquidation bzw. Deckung aller Passiven Herausgabe an Erben
 - Spätere Haftung nur mit dem Empfangenen

Die Erbteilung

- Realteilung und Teilungsvertrag
- Partielle Erbteilung (objektiv und subjektiv)
- Teilungsanspruch und Teilungsaufschub
 - Jederzeitiger Anspruch jedes Erben
 - Mittel: Erbteilungsklage
 - Teilungsaufschub durch Erblasser nicht zulasten der Pflichtteile
 - Teilungsaufschub durch einstimmigen Erbenbeschluss jederzeit möglich

Die Erbteilung

- Teilungsregeln
 - Gleichberechtigung
 - Vorrang des überlebenden Ehegatten an ehelicher Wohnung samt Hausrat
 - Teilungsvorschriften des Erblassers in Verfügung von Todes wegen

Spezialfall: bäuerliches Erbrecht

- Spezialregelung BGBB
- Selbstbewirtschaftung und Ertragswert
- Sicherungsmassregeln

Berührungspunkte zwischen Erbrecht und Erwachsenenschutzrecht

- Personen unter Beistandschaft sind Erben
- Personen unter Beistandschaft sind Erblasser
- Personen unter Beistandschaft möchten eine Verfügung von Todes wegen erlassen
- Welche Rechte und Pflichten hat ein Beistand nach dem Tod der betreuten Person?
- Darf/muss eine Beistandschaft errichtet werden zum Schutz von potentiellen Erben?
- Personen unter Beistandschaft möchten den Beistand erbrechtlich begünstigen
- Interessenkollisionen und Abwesenheiten

Personen unter Beistandschaft als Erben

- Sicherungsmassregeln
 - Sicherungsinventar nach Art. 553 ZGB
 - Öffentliches Inventar nach Art. 580 ff. ZGB
- Vertretung der betreuten Person
 - In der Erbengemeinschaft
 - Bei allfälligen Klagen (Ungültigkeit, Herabsetzung, Teilung, Erbschaftsklage)
- Verwaltung der angefallenen Erbschaft durch Beistand, sofern dies zu seinem Auftrag gehört

Personen unter Beistandschaft als Erben

- Beistand muss Zustimmung der ESB einholen für
 - Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, wenn ausdrückliche Erklärung erforderlich
 - Abschluss von Erbteilungsverträgen und faktische Teilung
 - Verkauf von Grundstücken aus dem Nachlass an Dritte
- Rolle des Beistandes beim Abschluss eines Erbvertrages
 - Als Erblasser: u.U. Zustimmung (Art. 468 ZGB)
 - Als Empfänger einzig von Vorteilen: M. ohne B. (Art. 19 Abs. 2 ZGB)
 - Bei Erbverzicht: u.U. Zustimmung oder Vertretung und Genehmigung ESB (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

Personen unter Beistandschaft als Erblasser

- Für Testament und Erbvertrag: Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit vorausgesetzt (Art. 467 ff. ZGB)
- Mit Beistandschaft, die den Abschluss eines Erbvertrages umfasst: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Art. 468 Abs. 2 ZGB)
- Vertretung wegen Höchstpersönlichkeit nicht möglich (daher auch kein Fall von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

Personen unter Beistandschaft als Erblasser

- Wirkungen des Todes auf die Beistandschaft
 - Massnahme erlischt von Gesetzes wegen
 - Vertretungsmacht des Beistandes erlischt
- Aufgaben des Beistandes nach dem Tod der betreuten Person
 - Benachrichtigung von Angehörigen und ESB
 - Evtl. Organisation der Bestattung
 - Nur in Absprache mit ESB und mit einstimmiger Vollmacht aller Erben
 - Bezahlung von Rechnungen
 - Sistierung von Daueraufträgen
 - Kündigung von Mietverhältnissen
 - Erstellung Schlussrechnung und Schlussbericht
- Vermögensübergabe an die Erben nach Genehmigung der Schlussrechnung

Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen zum Schutz von Dritten, namentlich Erben?

- Diskussion eines Fallbeispiels
- Zweck des Erwachsenenschutzrechtes: Wohl und Schutz der hilfsbedürftigen Person / Wahrung der Selbstbestimmung (Art. 388 ZGB)
 - Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (Art. 389 ZGB)
 - Aufgabenbereiche, Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr (Art. 391 Abs. 2 ZGB)
- Schutz von Drittinteressen?
 - zu berücksichtigen gemäss Art. 390 Abs. 2 ZGB
 - reicht alleine nicht aus

Beistand als erbrechtlich Begünstigter

- Grundsätzlich möglich
- Unabhängige Willensbildung als Voraussetzung
- Dienstrecht beachten

Interessenkollisionen

- Mögliche Fälle

- Vertragsabschluss zwischen Beistand und betreuter Person bzw. Erbengemeinschaft
- Beistand ist an gleicher Erbschaft beteiligt wie betreute Person

- Konsequenz

=> Befugnisse des Beistands entfallen

- Mögliche Massnahmen

- Ersatzbeistand
- Eigenes Handeln ESB

Abwesenheiten

○ Mögliche Fälle

- Ein Erbe ist unbekanntes Aufenthaltes
- Ein ungeborenes Kind ist Miterbe
- Der gesetzliche Vertreter ist abwesend

○ Mögliche Massnahmen

- Erbschaftsverwaltung (Art. 554 f. ZGB)
- Ersatzbeistand oder eigenes Handeln ESB (Art. 403 Abs. 1 ZGB)

Weiterführende Literatur

- Jean Nicolas Druey „Grundriss des Erbrechts“ / Stämpfli Verlag
- Benno Studer „Testament, Erbschaft“ / Beobachter-Buchverlag
- Daniel Abt / Thomas Weibel „Praxiskommentar Erbrecht“ / Verlag Helbing & Lichtenhahn
- Credit Suisse „Ehegüter- und Erbrecht: Praktischer Ratgeber“

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Fricker Seiler

RECHTSANWÄLTE

lic. iur. Roger Seiler
Rechtsanwalt und Notar

Praxis 5610 Wohlen
Sorenbühlweg 13
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01

Praxis 5630 Muri
Kirchenfeldstrasse 8
Telefon 056 664 37 37
Telefax 056 664 55 66

r.seiler@frickerseiler.ch
www.frickerseiler.ch

Anwalts- und
Notariatspraxis